

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1974

Nummer 22

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	2. 5. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen . . . . .	134
223 221	3. 5. 1974	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1974/75 . . . . .	141
223	6. 5. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger .	143
223 221	7. 5. 1974	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 . . . . .	146
223 221	8. 5. 1974	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für Fachhochschulstudienfächer und integrierte Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 . . . . .	149

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Staatsvertrages  
über die Vergabe von Studienplätzen**

Vom 2. Mai 1974

Aufgrund der Artikel 12 Absatz 1 und 11 Absatz 8 des Staatsvertrages der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 220) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1973 (GV. NW. S. 538), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Worten „für die Vergabe von Studienplätzen“ die Worte „in Dortmund“ eingefügt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

..§ 2

**Einbezogene Studiengänge und Bewerber**

In das Verfahren der Zentralstelle sind die in der Anlage 1 genannten Studiengänge für Bewerber einbezogen, die in dem Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, nicht immatrikuliert sind, soweit in der Anlage 1 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits immatrikuliert gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 bei der Zentralstelle als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für nicht einbezogene Studiengänge beantragen. Dies gilt auch für immatrikulierte Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen beantragen.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zulassungsanträge sind von den Bewerbern, auf die sich die Einbeziehung nach § 2 erstreckt, an die Zentralstelle zu richten.“

4. § 4 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

..§ 4

**Ablauf des Vergabeverfahrens**

(1) In dem Verfahren gemäß Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 des Staatsvertrages wird nur über die in den Hauptanträgen genannten Studiengänge entschieden (Hauptverfahren). Die freibleibenden und wieder verfügbar gewordenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die hilfsweise beantragten Studiengänge entschieden.

(2) In einem Verteilungsverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages gelten für die Verteilung der Bewerber auf die Studienorte die Vorschriften des § 5.

(3) In einem Auswahlverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages gelten für die Auswahl unter den Bewerbern die Vorschriften der §§ 6 bis 16.“

5. § 5 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

..§ 5

**Verteilungsverfahren**

(1) Die durch die Höchstzahlen festgesetzten Studienplätze eines Studienganges an den einzelnen Hochschulen werden entsprechend den Hochschulwünschen oder Studienortwünschen der Bewerber in der nachstehenden Rangfolge zugewiesen:

1. Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbeschädigter,
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seiner Familie am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Hochschulwunsches gemäß Absatz 2,

4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,

5. Hauptwohnung des Bewerbers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,

6. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist die Hauptwohnung im Zeitpunkt der Antragstellung. Im Sinne der Nummern 2, 4 und 5 gelten Bremen und Bremerhaven als ein Studienort.

(2) Bewerber können für die im Zulassungsantrag an erster Stelle genannte Hochschule einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen; ein Antrag für mehrere Studiengänge ist zulässig, wenn er sich auf dieselbe Hochschule bezieht. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zuweisung an eine andere Hochschule unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Absatz 1 Nummern 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers in Betracht.

(3) Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt oder die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte nicht Sitz einer Hochschule sind, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 als an den Sitz der nächstgelegenen Hochschule des Landes angrenzend; dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an einzelnen Hochschulen des Landes angeboten werden. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Hochschulen ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(4) Haben mehrere Bewerber den gleichen Rang nach Absatz 1 innerhalb der Nummern 1 bis 6 und kann nur einem Teil dieser Bewerber an einer Hochschule ein Studienplatz zugewiesen werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Bewerbern das Los.“

6. § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) in den Studiengängen Medizin und Pharmazie je 1 vom Hundert und im Studiengang Zahnmedizin 1,5 vom Hundert für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr.“

7. In § 12 Absatz 1 sind

a) zu ersetzen:

1. die Worte „mindestens zwei Jahre“ durch die Worte „eine mindestens zweijährige Tätigkeit“,
2. das Wort „Juli“ durch das Wort „Juni“,
3. die Worte „tätig waren“ durch die Worte „geleistet oder übernommen haben“.

b) einzufügen:

nach den Worten „(BGBI. I Seite 640) geleistet“ die Worte „oder die Verpflichtung dazu übernommen“.

In § 12 Absatz 2 werden die Worte „innerhalb der nächstmöglichen Bewerbungsfrist“ durch die Worte „zum nächstmöglichen Bewerbungstermin (§ 3 Absatz 1)“ ersetzt.

8. In § 16 Absatz 1 wird nach den Worten „Anwendung des §“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

9. in § 17 Absatz 1 wird nach den Worten „die §§ 7, 8, 14 Absatz 1, 2 und „die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

10. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Worten „gemäß §“ die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

11. Der bisherige Wortlaut des § 21 wird Absatz 1.

Dem Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Hat ein Bewerber für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag geltend gemacht, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studienganges beantragt hat oder beantragen wird, und weist ihm die Zentralstelle für den beantragten Studiengang einen Stu-

dienplatz zu, so prüft die im Zulassungsbescheid genannte Hochschule, ob der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann.

(3) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, so teilt die Hochschule der Zentralstelle mit, ob dadurch ein von dieser vergebener Studienplatz wieder verfügbar geworden ist.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Bewerber, die im Nachrückverfahren zugelassen werden.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden auf Bewerber entsprechend Anwendung, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert waren.“

12. In § 22 Absatz 1 werden nach den Worten „unter Beachtung von“ die Worte „§ 4 Absatz 1“ und „eingefügt. Die Worte „in einem Nachrückverfahren“ werden durch die Worte „in Nachrückverfahren“ ersetzt.

In § 22 Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Soweit erforderlich, werden mehrere Nachrückverfahren durchgeführt. An dem ersten Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die im Hauptverfahren (§ 4) keinen Zulassungsbescheid erhalten haben. An den weiteren Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bisher in keinem von ihnen gewählten Studiengang einen Zulassungsbescheid erhalten haben.“

13. In § 25 wird nach den Worten „gemäß § 13“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Nach den Worten „§ 20 Absätze“ werden die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Dem letzten Satz des § 25 werden folgende Sätze angefügt:

„Hat der Bewerber in seinem Zulassungsantrag mehrere Hochschulen genannt, so wird der Zulassungsbescheid von der Hochschule erteilt, an der der Bewerber zugelassen wird. Kann der Bewerber an keiner von ihm genannten Hochschule zugelassen werden, so ergeht der Ablehnungsbescheid durch die im Hauptantrag genannte Hochschule. Die den Bescheid erlassende Hochschule teilt dem Bewerber zugleich für die anderen von ihm genannten Hochschulen mit, daß seinem Zulassungsantrag im übrigen nicht oder auch nicht entsprochen werden konnte.“

14. In der Anlage 1 wird der Abschnitt I wie folgt neu gefaßt:

- ,1. Studiengänge
  - 1. Architektur
  - 2. Bauingenieurwesen
  - 3. Biochemie
  - 4. Biologie
  - 5. Chemie
  - 6. Elektrotechnik
  - 7. Ernährungswissenschaft
  - 8. Haushaltswissenschaft
  - 9. Haushalts- und Ernährungswissenschaft  
(Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Oecotrophologie)
- 10. Lebensmittelchemie
- 11. Medizin
- 12. Pharmazie
- 13. Psychologie
- 14. Tiermedizin
- 15. Zahnmedizin“

15. In der Anlage 2 werden die Worte „nach dem Stand vom 1. Januar 1973“ gestrichen.

Die Kreiszuordnungsmatrix für die Länder Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung. Anlage

16. In der Anlage 3 erhält die Nummer 4.3 folgende Fassung:

„4.3 Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1974/75: 1. Juli 1973 bis 15. Juli 1974.“

In Nummer 5 werden die Worte „30. Juni“ durch die Worte „15. Juli“ und die Worte „31. Dezember“ durch die Worte „15. Januar“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1974

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Hessen 06****Gebiet**

103	U Göttingen					
001	GH Kassel					
118	U Marburg					
117	U Gießen					
116	U Frankfurt					
153	TH Darmstadt					
122	U Mainz					
181	U Mannheim					
013	GH Siegen					

**Kreisfreie Städte**

Darmstadt . . . . .	170	100	80	30	0	
Frankfurt . . . . .	150	80	50	0	30	
Gießen . . . . .	100	20	0	50	80	
Offenbach . . . . .	140	80	50	0	30	
Wiesbaden . . . . .	160	90	70	30	40	0

**Landkreise**

Bergstraße . . . . .	200	130	110	50	20	0
Darmstadt . . . . .	170	100	80	30	0	
Dieburg . . . . .	160	100	80	30	0	
Dillkreis . . . . .	110	30	30	70	100	0
Gießen . . . . .	100	20	0	50	80	
Groß-Gerau . . . . .	170	100	80	0	10	0
Hochtaunuskreis . . . . .	140	60	40	0	40	
Limburg-Weilburg . . . . .	140	70	50	50	70	
Main-Kinzig-Kreis . . . . .	140	70	50	20	30	
Main-Taunus-Kreis . . . . .	150	80	50	0	30	
Odenwaldkreis . . . . .	190	130	110	60	30	
Offenbach . . . . .	140	80	50	0	30	
Rheingaukreis . . . . .	190	110	90	60	50	
Untertaunuskreis . . . . .	170	90	70	40	50	
Vogelsbergkreis . . . . .	80	50	50	80	100	
Wetteraukreis . . . . .	120	50	30	0	50	
Wetzlar . . . . .	110	30	0	50	80	

**Kreisfreie Städte**

Kassel . . . . .	0	80	100	150	170	
------------------	---	----	-----	-----	-----	--

**Landkreise**

Fulda . . . . .	90	70	70	90	110	
Hersfeld-Rotenburg . . . . .	50	70	80	110	130	
Kassel . . . . .	0	80	100	150	170	
Marburg-Biedenkopf . . . . .	80	0	20	80	100	
Schwalm-Eder . . . . .	30	50	70	120	140	
Waldeck-Frankenberg . . . . .	40	50	80	130	160	
Werra-Meißner . . . . .	0	40	100	120	150	180

**Niedersachsen 03**

Gebiet	102	U Hamburg	105	U Bremen	052	U Oldenburg	053	U Osnabrück	173	Med. H Hannover	145	TU Hannover	174	Ti Ho Hannover	143	TU Braunschweig	144	TU Clausthal	103	U Göttingen
Harburg . . . . .	0		110	190	110	110	110	110	110	110	110	120	120	170	170	200	200			
Lüchow-Dannenberg . . . . .			200	220	120	120	120	120	120	120	120	90	90	140	140	180	180			
Lüneburg . . . . .			160	190	110	110	110	110	110	110	110	110	110	160	160	190	190			
Soltau . . . . .			110	140	70	70	70	70	70	70	70	90	90	130	130	160	160			
Uelzen . . . . .			160	180	90	90	90	90	90	90	90	80	80	130	130	160	160			
<b>Kreisfreie Stadt</b>																				
Cuxhaven . . . . .			90	180	180	180	180	180	180	180	180	210	210	250	250	270	270			
<b>Landkreise</b>																				
Bremervörde . . . . .			70	150	130	130	130	130	130	130	130	200	200	220	220					
Land Hadeln . . . . .			90	180	170	170	170	170	170	170	170	240	240	260	260					
Osterholz . . . . .			0	40	120	110	110	110	110	110	110	160	160	190	190	200	200			
Rotenburg (Wümme) . . . . .				80	130	80	80	80	80	80	80	120	120	160	160	180	180			
Stade . . . . .	0		90	170	140	140	140	140	140	140	140	160	160	210	210	230	230			
Verden . . . . .			0	70	110	70	70	70	70	70	70	110	110	140	140	160	160			
Wesermünde . . . . .				60	140	150	150	150	150	150	150	190	190	220	220	240	240			
<b>Kreisfreie Stadt</b>																				
Osnabrück . . . . .			100	0	110	110	110	110	110	110	110	160	160	150	150					
<b>Landkreise</b>																				
Aschendorf-Hümmling . . . . .			60	100	180	180	180	180	180	180	180	230	230	240	240	240	240			
Grafschaft Bentheim . . . . .			110	70	180	180	180	180	180	180	180	230	230	230	230	220	220			
Lingen . . . . .			90	60	160	160	160	160	160	160	160	220	220	220	220	210	210			
Meppen . . . . .			80	70	170	170	170	170	170	170	170	220	220	230	230	220	220			
Osnabrück . . . . .			100	0	110	110	110	110	110	110	110	170	170	160	160	150	150			
<b>Kreisfreie Stadt</b>																				
Emden . . . . .			70	130	200	200	200	200	200	200	200	250	250	270	270	270	270			
<b>Kreisfreie Städte</b>																				
Hannover . . . . .			130	110	0	0	0	0	0	0	0	50	50	70	70	90	90			
<b>Landkreise</b>																				
Grafschaft Diepholz . . . . .			60	40	100	100	100	100	100	100	100	150	150	160	160	160	160			
Grafschaft Hoya . . . . .	0		50	90	90	90	90	90	90	90	90	140	140	160	160	170	170			
Grafschaft Schaumburg . . . . .			130	70	50	50	50	50	50	50	50	100	100	100	100	90	90			
Hameln-Pyrmont . . . . .			140	90	40	40	40	40	40	40	40	80	80	70	70	70	70			
Hannover . . . . .			130	110	0	0	0	0	0	0	0	50	50	70	70	90	90			
Nienburg (Weser) . . . . .			80	90	50	50	50	50	50	50	50	100	100	120	120	130	130			
Schaumburg-Lippe . . . . .			110	80	40	40	40	40	40	40	40	90	90	100	100	100	100			
<b>Landkreise</b>																				
Alfeld . . . . .			170	130	40	40	40	40	40	40	40	60	60	40	40	50	50			
Göttingen . . . . .			210	150	90	90	90	90	90	90	90	90	90	40	40	0	0			
Hildesheim . . . . .			170	130	30	30	30	30	30	30	30	40	40	50	50	70	70			
Holzminden . . . . .			160	110	60	60	60	60	60	60	60	90	90	60	60	50	50			
Northeim . . . . .			120	150	80	80	80	80	80	80	80	70	70	30	30	0	0			
Osterode am Harz . . . . .			210	160	80	80	80	80	80	80	80	60	60	0	0	30	30			
Peine . . . . .			160	150	30	30	30	30	30	30	30	20	20	60	60	90	90			

**Gebiet****Niedersachsen 03****Kreisfreie Städte**

Wolfsburg . . . . .	190	190	70	70	70	30	70	110
---------------------	-----	-----	----	----	----	----	----	-----

**Landkreise**

Celle . . . . .	130	140	40	40	40	50	90	120
Fallingbostel . . . . .	100	130	50	50	50	90	120	150
Gifhorn . . . . .	170	170	60	60	60	0	80	110

**Landkreise**

Aurich (Ostfriesland) . . . . .	60	140	190	190	190	240	270	270
Leer . . . . .	50	110	180	180	180	230	250	250
Norden . . . . .	80	160	220	220	220	270	290	290
Wittmund . . . . .	60	140	190	190	190	230	260	270

**Kreisfreie Städte**

Braunschweig . . . . .	180	170	50	50	50	0	50	90
Salzgitter . . . . .	180	160	50	50	50	20	40	70

**Landkreise**

Gandersheim . . . . .	190	140	60	60	60	60	20	40
Goslar . . . . .	200	170	70	70	70	50	0	40
Helmstedt . . . . .	200	200	90	90	90	30	80	110
Wolfenbüttel . . . . .	200	170	60	60	60	10	40	80

**Kreisfreie Städte**

Delmenhorst . . . . .	30	90	100	100	100	150	180	190
Oldenburg (Oldenburg) . . . . .	0	100	130	130	130	180	200	210
Wilhelmshaven . . . . .	40	140	170	170	170	210	240	250

**Landkreise**

Ammerland . . . . .	0	110	160	160	160	210	230	240
Cloppenburg . . . . .	30	60	120	120	120	180	190	190
Friesland . . . . .	40	140	180	180	180	230	250	260
Oldenburg (Oldenburg) . . . . .	0	0	100	130	130	130	180	200
Vechta . . . . .	50	50	100	100	100	160	170	170
Wesermarsch . . . . .	0	0	120	130	130	180	210	220

**Rheinland-Pfalz 07**

Gebiet	109	U Bonn	23	U Mainz	20	U Trier	21	U Kaiserslautern	81	U Mannheim	33	U Karlsruhe
<b>Kreisfreie Stadt</b>												
Koblenz . . . . .		60	100	100								
<b>Landkreise</b>												
Ahrweiler . . . . .	0	100	90	130								
Altenkirchen . . . . .		90	130	140								
Bad Kreuznach . . . . .		30	90	50								
Birkenfeld . . . . .		90	40	30								
Cochem-Zell . . . . .		80	60	90								
Mayen-Koblenz . . . . .		60	100	100								
Neuwied . . . . .		70	100	110								
Rhein-Hunsrück-Kreis . . . . .		50	70	60								
Rhein-Lahn-Kreis . . . . .		50	100	100								
Westerwald . . . . .		60	110	110								
<b>Kreisfreie Stadt</b>												
Trier . . . . .		120	0	90								
<b>Landkreise</b>												
Bernkastel-Wittlich . . . . .		100	30	90								
Bitburg-Prüm . . . . .		120	30	110								
Daun . . . . .		100	50	110								
Trier-Saarburg . . . . .		120	0	90								
<b>Kreisfreie Städte</b>												
Frankenthal . . . . .		50	130	40	0							
Kaiserslautern . . . . .		70	90	0								
Landau/Pfalz . . . . .		90	130	40								
Ludwigshafen . . . . .		60	130	50	0							
Mainz . . . . .		0	120	70								
Neustadt/Weinstraße . . . . .		70	120	30								
Pirmasens . . . . .		100	90	30								
Speyer . . . . .		80	140	50								
Worms . . . . .		40	120	50								
Zweibrücken . . . . .		110	80	40								
<b>Landkreise</b>												
Alzey-Worms . . . . .		30	110	40								
Bad Dürkheim . . . . .		60	110	0								
Donnersbergkreis . . . . .		40	100	30								
Germersheim . . . . .		90	140	50	0							
Kaiserslautern . . . . .		70	90	0								
Kusel . . . . .		80	60	30								
Landau-Bad Bergzabern . . . . .		90	130	40								
Ludwigshafen . . . . .		60	130	50	0							
Mainz-Singen . . . . .		0	120	70								
Pirmasens . . . . .		100	90	0								

**Saarland 10****Gebiet**

136	U Saarbrücken
-----	---------------

**Kreisfreie Stadt**

Stadtverband Saarbrücken . . . . .	0
------------------------------------	---

**Landkreise**

Merzig-Wadern . . . . .	30
Neunkirchen . . . . .	20
Saarlouis . . . . .	20
Saar-Pfalz-Kreis . . . . .	30
St. Wendel . . . . .	30

**Schleswig-Holstein 01****Gebiet**

100	U Kiel	102 U Hamburg
		281 HbK Hamburg

**Kreisfreie Städte**

Flensburg . . . . .	70
Kiel . . . . .	0
Lübeck . . . . .	60
Neumünster . . . . .	30

**Kreise**

Dithmarschen . . . . .	70		
Herzogtum Lauenburg . . . . .	80	0	0
Nordfriesland . . . . .	70		
Ostholstein . . . . .	40		
Pinneberg . . . . .	80	0	0
Plön . . . . .	0		
Rendsburg-Eckernförde . . . . .	0		
Schleswig-Flensburg . . . . .	40		
Segeberg . . . . .	40	0	0
Steinburg . . . . .	60		
Stormarn . . . . .	60	0	0

**223**  
221

**Verordnung**

**über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1974/75**

**Vom 3. Mai 1974**

Aufgrund von Artikel 9 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

**§ 1**

Die Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1974 (GV. NW. S. ), einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden für das Wintersemester 1974/75 nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

**Anlage**

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 1974

**Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Johannes Rau**

Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1974/75

Abkürzungen: GH = Gesamthochschule  
TH = Technische Hochschule  
Uni = Universität

Studiengänge und Studiengangkombinationen	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	GH Duisburg	GH Essen	Uni Köln	Uni Münster	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal	Insgesamt
Architektur	180	-	-	-	30	-	-	-	-	-	-	-	-	210
Bauingenieurwesen	288	-	161	-	25	-	-	60	-	-	-	60	50	644
Biochemie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Biologie	19	13	96	64	-	24	-	-	56	51	-	-	-	323
Chemie	91	20	196	113	94	75	10	20	102	192	40	20	-	973
Elektrotechnik	360	-	204	-	70	-	30	-	-	-	160	110	60	994
Ernährungs- u. Haushaltswiss.	-	-	-	120	-	-	-	-	-	-	-	-	-	120
Lebensmittelchemie	13	-	-	4	-	-	-	-	-	50	-	-	-	67
Medizin	200	-	300	135	-	175	-	-	180	178	-	-	-	1168
Pharmazie	-	-	-	90	-	-	-	-	-	80	-	-	-	170
Psychologie	30	30	149	102	-	40	-	-	116	152	-	-	-	619
Tiermedizin	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zahnmedizin	-	-	-	45	-	45	-	-	56	38	-	-	-	184
<b>Lehramt an Gymnasien</b>														
Biologie/Chemie	7	3	21	16	-	2	3	3	23	25	-	-	-	103
Biologie/sonstiges Fach	23	12	69	56	-	11	17	17	58	84	-	-	-	347
Chemie/sonstiges Fach	17	6	70	20	-	9	2	7	46	61	15	10	-	263
Biologie/Chemie/sonstiges Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Chemie/Biologie/sonstiges Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. Fach/Biologie/Chemie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. Fach/Biologie/sonst. Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. Fach/Chemie/sonst. Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Lehramt an Realschulen</b>														
Biologie/Chemie	1	1	2	2	-	1	3	3	3	4	-	-	-	20
Biologie/sonstiges Fach	6	3	8	18	-	2	17	17	15	25	-	-	-	111
Chemie/sonstiges Fach	1	2	8	5	-	3	2	7	6	27	10	10	-	81
Biologie/Chemie/sonst. Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Chemie/Biologie/sonst. Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. Fach/Biologie/Chemie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. Fach/Biologie/sonst. Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. Fach/Chemie/sonst. Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1236	90	1284	790	219	387	84	134	661	967	225	210	110	6397

223

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Vergabe  
von Studienplätzen an Studienanfänger**

Vom 6. Mai 1974

Aufgrund des § 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) – im folgenden Studienplatzgesetz (StudplG) genannt – wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1973 (GV. NW. S. 539), wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Studienanfänger im Sinne dieser Verordnung ist ein Bewerber (Antragsteller), der in dem Studiengang, für den er die Zuweisung eines Studienplatzes beantragt, nicht an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist. Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 als Studienanfänger als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern vom 4. Februar 1974 (GV. NW. S. 59) beantragen. Dies gilt auch für eingeschriebene Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen beantragen.“

**2. § 3 wird wie folgt geändert:**

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Formen“ die Worte „und Fristen“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Zulassungsanträge deutscher Bewerber sind an die für die zentrale Vergabe der Studienplätze zuständige Stelle (zentrale Stelle) zu richten; die Formblätter sind dort anzufordern.

Die Anträge müssen für Zulassungen

zum Sommersemester bis zum 15. Januar  
zum Wintersemester bis zum 15. Juli

eines Jahres mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zentralen Stelle eingegangen sein (Ausschlußfristen). Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber sind innerhalb der Fristen des Satzes 2 ausschließlich bei der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule einzureichen.“

c) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Antragsteller kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge und für jeden Studiengang bis zu sieben Hochschulen (Studienorte) in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gelten der an erster Stelle genannte Studiengang und der an erster Stelle genannte Studienort jeweils als Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge. Ferner kann der Antragsteller in dem Zulassungsantrag für jeden Studiengang erklären, ob er hilfweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einem von ihm nach Satz 1 nicht genannten Studienort einverstanden ist.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Anträge auf Anerkennung des ersten Hochschulwunsches oder Studienortwunsches (§ 5 Abs. 2) und Anträge deutscher Bewerber auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle (§ 9) sind zusammen mit dem Zulassungsantrag und mit allen erforderlichen Unterlagen innerhalb der Ausschlußfristen des Absatzes 1 einzureichen. Ein Härtefallantrag ist nur für die Hochschule und den Studiengang zulässig, die der Bewerber in dem Zulassungsantrag nach Absatz 1 an erster Stelle genannt hat.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; in Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

**3. § 4 wird durch folgende Neufassung ersetzt:**

**„§ 4**

**Ablauf des Vergabeverfahrens**

(1) Die zentrale Stelle entscheidet in der ersten Stufe des Vergabeverfahrens zunächst nur über die in den Hauptanträgen genannten Studiengänge (Hauptverfahren). Die freibleibenden und wieder verfügbar gewordenen Studienplätze werden in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens vergeben; hierbei wird auch über die hilfweise beantragten Studiengänge entschieden (Nachrückverfahren).

(2) Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Gesamtzahl der Studienplätze eines Studienganges im Lande nicht, reicht aber die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht aus, gelten für die Verteilung der Antragsteller auf die Hochschulen (Studienorte) die Vorschriften des § 5 (Verteilungsverfahren).

(3) Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Gesamtzahl der Studienplätze eines Studienganges im Lande, gelten für die Auswahl unter den Antragstellern die Vorschriften der §§ 6 bis 16 (Auswahlverfahren).“

**4. § 5 wird durch folgende Neufassung ersetzt:**

**„§ 5**

**Verteilungsverfahren**

(1) Die durch Höchstzahlen oder Verhältnisanteile festgesetzten Studienplätze eines Studiengangs an den einzelnen Hochschulen oder deren Abteilungen werden entsprechend den Hochschulwünschen (Studienortwünschen) der Antragsteller in der nachstehenden Rangfolge zugewiesen:

1. Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbeschädigter oder Schwerbehinderter,
2. Hauptwohnung des Antragstellers mit seiner Familie am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Hochschulwunsches (Studienortwünsches) gemäß Absatz 2,
4. Hauptwohnung des Antragstellers bei seinen Eltern am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
5. Hauptwohnung des Antragstellers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
6. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist die Hauptwohnung im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Antragsteller können für die im Zulassungsantrag an erster Stelle genannte Hochschule oder Abteilung einer Hochschule einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen; ein Antrag für mehrere Studiengänge ist zulässig, wenn er sich auf dieselbe Hochschule oder die selbe Abteilung einer Hochschule bezieht. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zuweisung an einen anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Absatz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers in Betracht.

(3) Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt oder die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte nicht Sitz einer Hochschule oder Abteilung einer Hochschule sind, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2, 4 und 5 als an den Sitz der nächstgelegenen Hochschule oder Abteilung einer Hochschule des Landes angrenzend; dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an einzelnen Hochschulen oder Abteilungen von Hochschulen des Landes angeboten werden. Die

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Hochschulen oder Abteilungen von Hochschulen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

(4) Haben mehrere Antragsteller den gleichen Rang nach Absatz 1 innerhalb der Nummern 1 bis 6 und kann nur einem Teil dieser Antragsteller an einer Hochschule oder Abteilung einer Hochschule ein Studienplatz zugewiesen werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Antragstellern das Los."

5. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) ersetzt:

1. die Worte „mindestens zwei Jahre“ durch die Worte „eine mindestens zweijährige Tätigkeit“,
2. das Wort „Juli“ durch das Wort „Juni“,
3. die Worte „tätig waren“ durch die Worte „geleistet oder übernommen haben“.

bb) eingefügt:

nach den Wörtern „(BGBL. I S. 640) geleistet“ die Worte „oder die Verpflichtung dazu übernommen“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „innerhalb der nächstmöglichen Bewerbungsfrist“ durch die Worte „zum nächstmöglichen Bewerbungstermin ersetzt.“

7. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 5“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

b) Als Absatz 8 wird eingefügt:

„(8) Hat ein Antragsteller für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag geltend gemacht, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt hat oder beantragen wird, und weist ihm die zentrale Stelle für den beantragten Studiengang einen Studienplatz zu, so prüft die im Zulassungsbescheid genannte Hochschule, ob der Antragsteller einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann. Erhält der Antragsteller einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, so teilt die Hochschule der zentralen Stelle mit, ob dadurch ein von dieser vergebener Studienplatz wieder verfügbar geworden ist; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller in einem Nachrückverfahren zugelassen wird. Die Sätze 1 und 2 sind auf Antragsteller, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben gewesen sind, entsprechend anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9; hinter den Wörtern „unter Beachtung von“ werden die Worte „§ 4 Abs. 1 und“ eingefügt; die Worte „in einem Nachrückverfahren“ werden durch die Worte „in Nachrückverfahren“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10; an die Stelle von Satz 1 treten folgende Sätze:

„Soweit erforderlich, werden mehrere Nachrückverfahren durchgeführt. An dem ersten Nachrückverfahren nehmen alle Antragsteller teil, die im Hauptverfahren (§ 4) keinen Zulassungsbescheid erhalten haben. An den weiteren Nachrückverfahren nehmen alle Antragsteller teil, die bisher in keinem von ihnen gewählten Studiengang einen Zulassungsbescheid erhalten haben.“

e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

f) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

g) Als Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind im Auswahlverfahren die Hochschulen für die Entscheidung über Zulassungsanträge ausländischer undstaatenloser Antragsteller zuständig. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der Rangfolge der Antragsteller gemäß § 11. Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Hat der Antragsteller in seinem Zulassungsantrag mehrere Hochschulen genannt, so wird der Zulassungsbescheid von der Hochschule erteilt, an der der Antragsteller zugelassen wird. Kann der Antragsteller an keiner von ihm genannten Hochschule zugelassen werden, so ergeht der Ablehnungsbescheid durch die im Hauptantrag genannte Hochschule. Die dem Bescheid erlassende Hochschule teilt dem Antragsteller zugleich für die anderen von ihm genannten Hochschulen mit, daß seinem Zulassungsantrag im übrigen nicht oder auch nicht entsprochen werden konnte.“

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „§ 4 Abs. 2“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

b) Die Übersicht über die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten wird nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung ergänzt.

Anlage

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 1974

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Studienorte		Studienorte	
Gebiete	Neuss	Gebiete	Neuss
Düsseldorf . . . . .	0	Beckum . . . . .	110
Duisburg . . . . .	30	Borken . . . . .	70
Essen . . . . .	40	Coesfeld . . . . .	90
Krefeld . . . . .	20	Lüdinghausen . . . . .	80
Leverkusen . . . . .	30	Kreis Münster . . . . .	110
Mönchengladbach . . . . .	20	Kreis Recklinghausen . . . . .	60
Mülheim (Ruhr) . . . . .	30	Steinfurt . . . . .	110
Neuss . . . . .	0	Tecklenburg . . . . .	140
Oberhausen . . . . .	30	Warendorf . . . . .	120
Remscheid . . . . .	30	Bielefeld . . . . .	160
Rheydt . . . . .	20	Büren . . . . .	140
Solingen . . . . .	30	Gütersloh . . . . .	140
Wuppertal . . . . .	30	Herford . . . . .	170
Dinslaken . . . . .	40	Höxter . . . . .	190
Düsseldorf-Mettmann . . . . .	20	Lippe . . . . .	180
Geldern . . . . .	40	Minden-Lübbecke . . . . .	180
Grevenbroich . . . . .	0	Paderborn . . . . .	150
Kempen-Krefeld . . . . .	30	Warburg . . . . .	150
Kleve . . . . .	80	Bochum . . . . .	50
Moers . . . . .	30	Castrop-Rauxel . . . . .	60
Rees . . . . .	50	Dortmund . . . . .	70
Rhein-Wupper-Kreis . . . . .	30	Hagen . . . . .	60
Bonn . . . . .	60	Hamm . . . . .	90
Köln . . . . .	30	Herne . . . . .	50
Aachen . . . . .	60	Iserlohn . . . . .	70
Bergheim . . . . .	30	Lünen . . . . .	70
Euskirchen . . . . .	60	Wanne-Eickel . . . . .	50
Kreis Köln . . . . .	30	Wattenscheid . . . . .	40
Oberbergischer Kreis . . . . .	60	Witten . . . . .	50
Rhein.-Berg. Kreis . . . . .	40	Lüdenscheid . . . . .	70
Rhein-Sieg-Kreis . . . . .	60	Arnsberg . . . . .	100
Kreis Aachen . . . . .	60	Brilon . . . . .	130
Düren . . . . .	50	Ennepe-Ruhr-Kreis . . . . .	40
Heinsberg . . . . .	50	Iserlohn . . . . .	70
Bocholt . . . . .	70	Lippstadt . . . . .	130
Bottrop . . . . .	40	Meschede . . . . .	110
Gelsenkirchen . . . . .	50	Olpe . . . . .	80
Gladbeck . . . . .	50	Siegen . . . . .	100
Münster . . . . .	110	Soest . . . . .	100
Recklinghausen . . . . .	60	Unna . . . . .	80
Ahaus . . . . .	100	Wittgenstein . . . . .	120

223

221

**Verordnung  
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen  
an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich  
Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen  
an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75**

Vom 7. Mai 1974

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) – im folgenden Studienplatzgesetz (StudPlG) genannt – wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

**Anlagen****1 und 2**

(1) Für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Studiengänge und Studiengangskombinationen – im folgenden Studiengänge genannt – an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird für Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet.

(2) Antragsberechtigt sind in diesem Verfahren Studienbewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

**§ 1**

(1) Zentrale Stelle im Sinne von § 6 Nr. 2 StudPlG ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund – im folgenden Zentralstelle genannt –.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze nach Maßgabe der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1974 (GV. NW. S. 143), vergeben.

**§ 2**

Die Anteile an der Gesamtzahl der Antragsteller für die Studiengänge Anglistik, Lehramt an Grundschulen und

Hauptschulen, Mathematik, Physik und Rechtswissenschaften, die die einzelnen Hochschulen oder deren Abteilungen aufzunehmen haben, werden für das Wintersemester 1974/75 nach Maßgabe der Anlage 1 festgesetzt.

Anlage 1

**§ 4**

(1) Für die Studiengänge Geographie, Informatik, Leibeserziehung, Pädagogik und Wirtschaftswissenschaften werden die Höchstzahlen der aufzunehmenden Antragsteller für das Wintersemester 1974/75 nach Maßgabe der Anlage 2 festgesetzt.

Anlage 2

(2) Soweit vor dem 1. September 1974 in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach Absatz 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, verändert sich die Zahl der Studienplätze in entsprechendem Umfang.

**§ 5**

§ 17 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger findet mit der Maßgabe Anwendung, daß jede Hochschule noch freie Studienplätze vor dem Losentscheid zunächst an Antragsteller vergibt, denen für eine Studiengangskombination mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen in dem Verfahren auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1974 (GV. NW. S. 134), ein Studienplatz an dieser Hochschule und für eine entsprechende Studiengangskombination in dem Verfahren auf der Grundlage dieser Verordnung ein Studienplatz an einer anderen Hochschule zugewiesen wurde.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1974 in Kraft

Düsseldorf, den 7. Mai 1974

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

## Verhältnisanteile der aufzunehmenden Studienanfänger gemäß § 3 der Verordnung vom 7. Mai 1974

Studiengang und Studiengangkombination	Hochschule	Abteilung												Aachen	Bonn	Köln	Neuss	Düsseldorf	Hagen	Bielefeld	Münster					
		TH Aachen	U Bielefeld <sup>2)</sup>	U Bochum	U Bonn	U Dortmund	U Düsseldorf	GH Duisburg <sup>3)</sup>	GH Essen <sup>3)</sup>	U Köln	U Münster	GH Paderborn <sup>3)</sup>	PH Rheinland													
Anglistik (Magister)		14,1	3,0	18,2	15,8		14,9			19,1	14,9															
Mathematik (Diplom)		9,5	18,4	10,2	13,1	11,3	5,7	1,9	3,8	7,9	9,7	2,8								2,4	3,3					
Physik (Diplom)		11,1	6,7	12,5	12,1	6,4	8,4	2,8	3,8	11,9	12,8	3,6								3,6	4,3					
Rechtswissenschaften (Staatsexamen)			7,8	20,6	24,7					24,2	22,7															
<b>Lehramt an Gymnasien<sup>1)</sup></b>																										
Anglistik/Mathematik		10,5	7,6	12,2	11,7		8,4	3,4	5,9	11,3	14,1	4,4							5,6		4,9					
Anglistik/Physik		10,4	4,4	12,4	11,5		9,4	4,1	6,3	12,5	11,6	5,0							6,6		5,8					
Anglistik/Rechtswissenschaften			25,0	25,0						25,0	25,0															
Anglistik/sonstiges Fach		6,7	2,1	10,8	10,5		11,0	5,2	8,3	15,5	7,0	5,9							9,8		7,2					
Mathematik/Physik		7,1	7,5	7,1	13,4	7,5	9,5	2,8	5,1	7,9	17,8	4,4							4,4		5,5					
Mathematik/Rechtswissenschaften			25,0	25,0						25,0	25,0															
Mathematik/sonstiges Fach		7,8	10,1	12,5	7,8	5,5	6,0	2,3	4,1	13,5	22,1	2,9							2,3		3,1					
Physik/Rechtswissenschaften			25,0	25,0						25,0	25,0															
Physik/sonstiges Fach		8,3	3,8	14,4	10,6	1,6	9,1	6,8	6,8	13,6	4,5	6,1							6,8		7,6					
Rechtswissenschaften/sonstiges Fach			25,0	25,0						25,0	25,0															
<b>Lehramt an Realschulen<sup>1)</sup></b>																										
Anglistik/Mathematik		10,5	7,6	12,2	11,7		8,4	3,4	5,9	11,3	14,1	4,4							5,6		4,9					
Anglistik/Physik		10,4	4,4	12,4	11,5		9,4	4,1	6,3	12,5	11,6	5,0							6,6		5,8					
Anglistik/sonstiges Fach		8,7	2,4	6,1	8,2		9,0	5,8	10,2	12,3	12,3	7,3							11,4		6,3					
Mathematik/Physik		7,3	9,8	9,8	12,2	7,3	7,3	2,4	7,3	7,3	12,2	7,3							4,9		4,9					
Mathematik/sonstiges Fach		9,3	14,7	8,0	8,0	4,0	2,7	1,3	5,3	8,0	29,3	2,7							2,7		4,0					
Physik/sonstiges Fach		10,5		5,3	10,5		5,2	10,5	5,3	15,8	15,8	5,3							10,5		5,3					
<b>Lehramt an berufsbildenden Schulen</b>																										
Physik/Anglistik						52,2					47,8															
Physik/Rechtswissenschaften						50,0					50,0															
Physik/Mathematik						40,1	23,2				36,7															
Physik/sonstiges Fach						40,1	23,2				36,7															
Sonstiges Fach/Anglistik		69,2		7,7							23,1															
Sonstiges Fach/Physik		28,6		28,6		16,6					26,2															
Sonstiges Fach/Rechtswissenschaften						50,0					50,0															
Sonstiges Fach/Mathematik		62,8		15,7		18,6					2,9															
<b>Lehramt an Grundschulen und an Hauptschulen</b>										9,1	6,9					4,7	7,2	11,5	6,9	6,6	8,6	3,1	4,8	8,1	16,3	6,2

1) Die Fächer in den angegebenen Studiengangkombinationen sind austauschbar; z. B. ist die Studiengangkombination Mathematik/Physik identisch mit der Studiengangkombination Physik/Mathematik

2) Im Studiengang Rechtswissenschaften einstufige Juristenausbildung

3) In Mathematik und Physik integrierte Studiengänge

GH = Gesamthochschule

PH = Pädagogische Hochschule

TH = Technische Hochschule

U = Universität

## Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Mai 1974

Studiengang und Studiengangkombination	Hochschule	Abteilung																						
		TH Aachen	U Bielefeld	U Bochum	U Bonn	U Dortmund	U Düsseldorf	GH Duisburg 2)	GH Essen 2)	U Köln 3)	Sporthochschule Köln	U Münster	GH Paderborn 2)	PH Rheinland	Aachen	Bonn	Köln	Neuss	Dortmund	Hagen	GH Siegen 2)	PH Westfalen-Lippe	Bielefeld	Münster
Geographie (Diplom)				19	6		2			3		5												
Informatik (Diplom)	40				60	120																		
Leibeserziehung (Diplom)										226														
Pädagogik (Diplom)		69					22	34	18			56	3	21	70	30	24	32	11	10	21	37	22	
Wirtschaftswissenschaften (Diplom)	162	154	276	197	211		83	98	557		460	73								122			88	
<b>Lehramt an Gymnasien<sup>1)</sup></b>																								
Geographie/Anglistik	16		25	24		16				16		14												
Geographie/Leibeserziehung	17		37	25						15		37												
Geographie/Mathematik	10		15	10		9				9		32												
Geographie/Pädagogik						3						6												
Geographie/Physik	3		3	2						2		2												
Geographie/Wirtschaftswissenschaften			1	1								1												
Geographie/Sonstiges Fach	25		47	66		35			43		34													
Leibeserziehung/Anglistik	8		21	10				8	4		10	5												4
Leibeserziehung/Mathematik	6		8	8				1	6		15	1												1
Leibeserziehung/Physik	2		2	2							1	1												1
Leibeserziehung/Sonstiges Fach	13		38	19				6	12		29	8												9
Pädagogik/Anglistik		4					5	7	7			1	7							12				5
Pädagogik/Mathematik		10					4		2			13	1							1				2
Pädagogik/Physik		5						1	1			1	1							1				1
Pädagogik/Sonstiges Fach		50				11	22	20			34	21								16				22
Wirtschaftswissenschaften/Mathematik			2	1					3		5													
Wirtschaftswissenschaften/Sonstiges Fach		1		5	4			2	2	4		3	2							3				2
<b>Lehramt an Realschulen<sup>1)</sup></b>																								
Geographie/Anglistik	12		11	10		6			9		14													8
Geographie/Leibeserziehung	11		12	6					5		16													
Geographie/Mathematik	4		6	6		2			2		18													1
Geographie/Physik	1					1					1													1
Geographie/Sonstiges Fach	17		25	34		17			19		43													15
Leibeserziehung/Anglistik	6		7	6					2		7													
Leibeserziehung/Mathematik	1		3	2					1		5													
Leibeserziehung/Physik	1		1																					
Leibeserziehung/Sonstiges Fach	2		8	9					5		15													
<b>Lehramt an berufsbildenden Schulen</b>																								
Wirtschaftswissenschaften/Geographie			8																					
Wirtschaftswissenschaften/Anglistik			6							1														
Wirtschaftswissenschaften/Mathematik			2						1															
Wirtschaftswissenschaften/Physik									1															
Wirtschaftswissenschaften/Rechtswissenschaften			6																					
Wirtschaftswissenschaften/Leibeserziehung			5																					
Wirtschaftswissenschaften/Sonstiges Fach <sup>1)</sup>	32		48						57															
Sonstiges Fach/Leibeserziehung	8		3																					
Sonstiges Fach/Geographie	14		11																					

1) Die Fächer in den angegebenen Studiengangkombinationen sind austauschbar, z. B. ist die Studiengangkombination Wirtschaftswissenschaften/Mathematik identisch mit der Studiengangkombination Mathematik/Wirtschaftswissenschaften

2) In Wirtschaftswissenschaften integrierter Studiengang

3) In Studiengangkombinationen mit dem Fach Leibeserziehung Ersteinschreibung an der Universität Köln und Zweiteinschreibung für das Fach Leibeserziehung an der Sporthochschule Köln

GH = Gesamthochschule

PH = Pädagogische Hochschule

TH = Technische Hochschule

U = Universität

223

221

**Verordnung  
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen  
für Fachhochschulstudiengänge  
und integrierte Studiengänge an den Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75  
Vom 8. Mai 1974**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) – im folgenden Studienplatzgesetz (StudPlG) genannt – wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

**Anlage** (1) Für die in der Anlage genannten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen, entsprechenden Studiengänge an den Gesamthochschulen und integrierten Studiengänge an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird für Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet.

(2) Antragsberechtigt sind Studienbewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis oder eine Fachhochschulzugangsberechtigung nach Übergangsvorschriften besitzen. Studienbewerber, die die allgemeine Hochschulreife besitzen, und Studienbewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sind in diesem Verfahren nur für die Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und die entsprechenden Studiengänge an den Gesamthochschulen antragsberechtigt.

§ 2

(1) Zentrale Stelle im Sinne von § 6 Nr. 2 StudPlG ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund – im folgenden Zentralstelle genannt –.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze nach Maßgabe der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1974 (GV. NW. S. 143), vergeben.

§ 3

**Anlage** (1) Die Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in § 1 bezeichneten Studiengänge werden für das Wintersemester 1974/75 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Soweit vor dem 1. September 1974 in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei

der Festsetzung nach Absatz 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, verändert sich die Zahl der Studienplätze in entsprechendem Umfang.

§ 4

(1) Die gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger ermittelten Studienplätze, die auf Antragsteller entfallen, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, werden wie folgt vergeben:

1. zu fünfzig vom Hundert an Antragsteller, die nach dem Lebensalter ausgewählt werden,
2. zu fünfzig vom Hundert an Antragsteller, die nach der Zahl der Semester ausgewählt werden, für die ein Zulassungsantrag für den jetzt beantragten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist.

(2) § 10 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger gilt entsprechend.

(3) Der Rang der Antragsteller, die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählt werden, bestimmt sich nach dem Geburtsdatum; der ältere Antragsteller hat den Vorrang.

(4) Der Rang der Antragsteller, die nach Absatz 1 Nr. 2 ausgewählt werden, wird durch die Zahl der Semester bestimmt, für die ein Antrag auf Aufnahme des Studiums im jetzt beantragten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist.

(5) § 12 und § 16 Abs. 9 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle von Eignung und Leistung das Lebensalter und an die Stelle der Wartezeit die Zahl der Semester, für die ein Antrag auf Aufnahme des Studiums im jetzt beantragten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist, tritt.

§ 5

Zulassungsanträge und Anträge auf Anerkennung des ersten Hochschulwunsches oder Studienortwunsches ausländischer und staatenloser Bewerber sind bis zum 15. Juli 1974 bei der Zentralstelle einzureichen (Ausschlußfrist). Über diese Anträge entscheidet die Zentralstelle.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 1974

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

**Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 8. Mai 1974**

**\*) Integrierter Studiengang**



**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.